

## Abänderung der Verordnung

über

### das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmäßigen Wetten vom 18. Juni 1932.

(Vom 28. Juli 1938.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Direktion der Polizei,  
beschließt:

I. § 18 der Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmäßigen Wetten vom 18. Juni 1932 wird wie folgt abgeändert:

§ 18. Der Wetteinsatz darf Fr. 20.— nicht übersteigen. Vom Gesamtbetrag der Wetteinsätze sind *wenigstens zwei Drittel* unter die Gewinner zu verteilen. Über den Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert Monatsfrist von der Veranstaltung an der Polizeidirektion zu berichten.

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 28. Juli 1938.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Dr. K. Hafner. I. V. Dr. O. Moesch.

## Abänderung der Verordnung

über

### das Volksschulwesen vom 31. März / 7. April 1900.

(Vom 29. September 1938.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates,